

Regelungen für den Tierhandel

Stand 29.10.2006

Verbringen aus dem 20 km Gebiet **über** das 150 km Gebiet hinaus

Schlachttiere

- Genehmigung des Veterinäramtes
- klinischen Anzeichen BT aufweisen (Tierhaltererklärung)
- Information zwischen den Behörden
- Nach Risikoabschätzung
- die Tiere in verplombten Fahrzeugen zu der Schlachtstätte befördert werden,
- Verplombung durch zuständige Behörde des letzten Aufladeortes innerhalb der 20 km-Zone, danach unmittelbares Verbringen zum Schlachthof

Verbringen aus dem 20 km Gebiet **über** das 150 km Gebiet hinaus

- Für Zuchttiere aus dem 20 km Bereich zur Zeit nicht möglich